

# SATZUNG DER STADT FLENSBURG

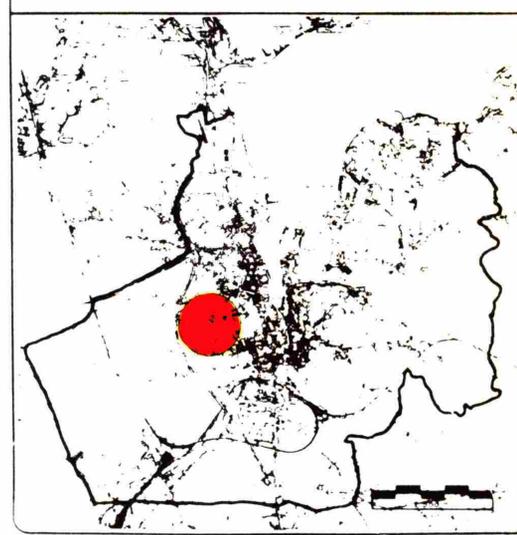
## ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 53 MOLSENKOPPEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H., S.86) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 12. Dezember 1991 und mit Genehmigung des Innenministers und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 bestehend aus der Planzeichnung erlassen:

### GEBIETSUMSCHREIBUNG

Der Bereich wird begrenzt:

- im Norden : durch den Fritz - Graef - Weg
- im Süden : die nördl. Grenzen der Flst. 460 u. 461 der Flur D 46
- im Osten : durch den Fritz - Reuter - Weg
- im Westen : durch die Molsenkoppel



### ZEICHENERKLÄRUNG

#### 1. Planfestsetzungen

##### Art der baulichen Nutzung

Reine Wohngebiete



##### Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze



Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
abweichende Bauweise = nur Gartenhofhäuser mit einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof.



Baugrenze

##### Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie



##### Sonstige Planzeichen



Gemeinschaftsgaragen für die Grundstücke im Planbereich



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### PLANZEICHNUNG



#### 2. Örtliche Bauvorschrift gemäß § 82 Abs. 4 LBO



Flachgeneigtes Satteldach bis max. 15° oder Flachdach



Firstichtung

#### 3. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen

#### 3a. Schema zu Art, Maß und Bauweise



Art der Nutzung	Geschosse
WR	1
a	FSD
	Bauweise
	Dachform

Der katastermäßig Bestand am 27.04.1993 sowie die geometrischen Bestellungen der neuen Stadtbaulastkarten werden als richtig bestätigt.

Flensburg, den 22.04.1993 Siegel



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 18.01.1990.

Die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 09.02.1990 erfolgt.

Die frühere Bauangelegenheit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.01.1990 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.04.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Ratsversammlung hat am 18.04.91 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.05.1991 bis zum 14.06.1991 während der Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.05.1991 in den Flensburger Tageszeitungen bekannt gemacht worden.

Flensburg, den 30. April 1993



Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.12.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Gleichzeitig wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.12.1991 von der Ratsversammlung als Satzungsbeschluss und die Begründung gebilligt.

Flensburg, den 30. April 1993



Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 21.04.1993 dem Innenminister angezeigt worden.

Dieser hat mit Erlaß vom 10.06.1993, Az.: IV 810 b-512.113-1 (53), erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Flensburg, den 05.07.1993



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 7. Juli 1993



Viktor Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 17.07.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.07.1993 in Kraft getreten.

Flensburg, den 30. Juli 1993



### B - PLAN NR. 53 3.Änd.

Es gilt die Bau-NVO 1990



STAND NOV. 1990